



An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

A-1040 Wien
 Karlsgasse 9
 Fon: (+43-1) 505 58 07
 Fax: (+43-1) 505 32 11

Wien, 19.05.1999

Betrifft : 21.135/2-11/99

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER 24.NOVELLE DES GSVG

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die 24. Novelle wird wohl erst im Juli 1999 vom Parlament beschlossen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Frist für die Ausübung der Option – die in der Novelle enthaltenen Bestimmungen betreffen die Optionsfrage – aus heutiger Sicht bereits abgelaufen. Trotz der Information, daß wahrscheinlich die Optionsfrist verlängert werden wird, ist die Kammer mangels Vorliegen einer diesbezüglichen Gesetzesänderung - vor dem Ende der Frist zur Stellungnahme zu dieser Novelle - zwingend gehalten, vor dem 30.06.1999 zu reagieren. Es verbleibt leider kaum Zeit, die Mitglieder, unter Einbeziehung der endgültigen gesetzlichen Regelung, ausreichend zu informieren und eine Meinungsbildung herbeizuführen.

Die grundsätzliche Überlegung, jedes selbständige Erwerbseinkommen mit Versicherungspflicht zu belegen und damit den sozialen Schutz auszuweiten, ist als durchaus positiv anzusehen.

Ausdrücklich wollen wir hier auch auf die Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder verweisen, die in allen Punkten auch die Meinung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten darstellt. Ergänzend soll nachstehend noch auf eine unserer Ansicht nach verfassungswidrige Regelung hingewiesen werden.

Für Kammern, die selbst verpflichtend eine Einrichtung für den Krankenversicherungsschutz vorsehen, ist die Regelung des § 14b/2 in Verbindung § 14e und

§ 14f/1/2 ein Hindernis ohne Benachteiligung von Mitgliedergruppen eine Entscheidung treffen zu können.

Sehr viele bereits in Pension befindliche Ziviltechniker werden von Gerichten ständig als Sachverständige und Gutachter herangezogen.

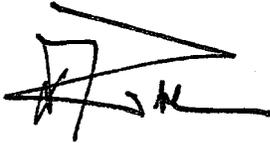
Bezieher einer Kammerpension, die zusätzlich aus Gutachter- und Sachverständigentätigkeit ein Erwerbseinkommen erwirtschaften, werden völlig ungleich behandelt.

Übt die Kammer das Optionsrecht nicht aus, so besteht die Krankenversicherungspflicht nur für das erwirtschaftete Einkommen, allerdings bereits ab der Höhe von ATS 46.788.-.

Übt aber die Kammer das Optionsrecht aus, so wird für den gleichen Pensionsbezieher auch die Pension selbst in die Beitragsgrundlage – offenbar als Bestrafung der Kammer - einbezogen. Die Bestimmung entspricht auch nicht der ursprünglichen Ausgangslage, wonach das freiberuflich erwirtschaftete Einkommen, nicht aber Leistung aus einer Altersversorgungseinrichtung, der Versicherungspflicht unterliegen soll.

Diese Regelung wird von der Kammer daher schärfstens abgelehnt und wird im Falle der Gesetzwerdung auch einer verfassungsmäßigen Überprüfung zugeleitet werden müssen.

Der Regelung, daß auch bereits in Pension befindliche Ziviltechniker im Wege der Selbstversicherung Krankenversicherungsschutz durch Selbstversicherung erlangen können, ist zuzustimmen. Doch ist in diesem Zusammenhang die Zwangsbeglückung (Einbeziehung der Leistung aus der Versorgungseinrichtung in die Beitragsgrundlage) bei zusätzlicher Einkommenserzielung überhaupt nicht einsehbar.



Dipl.-Ing. J. Robl
Vizepräsident

25- fach an das Präsidium des Nationalrates
2-fach an das Ministerium für AGS